



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Direktor
Direktion C – Verwaltung der
Unterstützungs- und Sozialdienste
Generaldirektion Personal
Europäisches Parlament
Plateau du Kirchberg
L-2929 Luxemburg
LUXEMBURG

Brüssel, 18. Dezember 2015
WRW/SS/cpl/D(2015) 2419 C 2014-0769
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Invalidität und die Kontrolle des Fortbestehens der Invalidität (Fall 2014-0769)

[...],

der EDSB hat die Meldung des Europäischen Parlaments (nachfolgend das „EP“) im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „die Verordnung“) bezüglich des Falls „**Verfahren für die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Invalidität und die Kontrolle des Fortbestehens der Invalidität**“ geprüft.

1. Verfahren

Auf Antrag des EDSB haben der DSB und der für die Verarbeitung Verantwortliche anschließend ergänzende Informationen eingereicht.

Da es sich hierbei um eine **nachträgliche Meldung** handelt, findet die Frist von zwei Monaten, in der der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, keine Anwendung.

Die geprüfte Verarbeitung betrifft die Verarbeitung medizinischer Daten, für die der EDSB Leitlinien veröffentlicht hat: [Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft](#). Das Invaliditätsverfahren selbst wurde bereits in einigen früheren Stellungnahmen des EDSB

beschrieben.¹ **In seiner Prüfung macht der EDSB auf die Praktiken aufmerksam, die nicht mit der Verordnung im Einklang zu stehen scheinen, und legt dem EP einschlägige Empfehlungen zu diesen Aspekten vor. Die vorliegende Stellungnahme vervollständigt die Stellungnahmen, die der EDSB in den Fällen 2004-0203, 2004-0205 und 2007-0688 abgegeben hat, die ebenfalls die Verwaltung medizinischer Daten durch das EP betreffen.**

2. Rechtliche Prüfung

2.1. Rechtsgrundlage:

Artikel 7 des Anhangs II des Statuts beschreibt die Zusammensetzung eines Invaliditätsausschusses („IA“) und Artikel 15 des Anhangs VIII des Statuts die regelmäßigen Untersuchungen von ehemaligen Beamten, die Invalidengeld erhalten und noch nicht das Ruhestandsalter erreicht haben. Die Rechtsgrundlage, auf die sich die Datenverarbeitung stützt, umfasst somit auch diese beiden Artikel.

Der EDSB empfiehlt eine Anpassung der Datenschutzerklärung und der Meldung, um Artikel 7 des Anhangs II des Statuts und Artikel 15 des Anhangs VIII des Statuts in diese aufzunehmen.

2.2. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten:

Der EDSB stellt fest, dass das „Datum des Eintritts in den Dienst der Gemeinschaften“² der betroffenen Person sowie ein sehr allgemeiner Überblick über ihre medizinische Entwicklung in der Anlage zu der Mitteilung aufgeführt sind, die der Anstellungsbehörde („AB“) oder der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde („ADEB“) – genauer gesagt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen – im Falle des Erreichens des Grenzwerts von 365 Tagen Krankheitsurlaub innerhalb von drei Jahren von der Dienststelle für die Erfassung krankheitsbedingter Fehlzeiten („DEKF“) zugesandt wird.

Der EDSB stellt außerdem fest, dass, falls die betroffene Person infolge ihres Gebrechens nicht zur Kommunikation in der Lage ist, auch die Kontaktangaben einer Vertrauensperson vom EP verarbeitet werden können, wie dies auch bei den übrigen Kontrollen der krankheitsbedingten Fehlzeiten der Fall ist.

Der EDSB empfiehlt, das „Datum des Eintritts in den Dienst der Gemeinschaften“ zu den übrigen administrativen Daten, den sehr allgemeinen Überblick über die medizinische Entwicklung zu den gesundheitsbezogenen Daten und die Kontaktangaben der Vertrauensperson zur Liste der verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Datenschutzerklärung und der Meldung für eine Vorabkontrolle hinzuzufügen.

2.3. Empfänger:

Aufgrund der Sensibilität der übermittelten personenbezogenen Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass bei jeglicher Übermittlung von Daten die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung zu beachten sind. Der EDSB möchte außerdem darauf

¹ Siehe Fälle [2012-0863](#), [2011-0655](#), [2008-0626](#) und [2008-0555](#).

² Das „Datum des Eintritts in den Dienst der Gemeinschaften“ ist das Datum, an dem die betroffene Person ihre Arbeit bei den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften/der Europäischen Union aufgenommen hat.

hinweisen, wie wichtig es ist, die Empfänger an ihre Verpflichtung zu erinnern, die erhaltenen Daten ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

2.4. Aufbewahrungspolitik:

Bezüglich der Aufbewahrung medizinischer Dokumente möchte der EDSB auf die Empfehlungen hinweisen, die er unter Punkt 4 der Leitlinien gegeben hat:

„Bezüglich der Aufbewahrung medizinischer Daten ist der EDSB generell der Auffassung, dass in den meisten Fällen ein Zeitraum von 30 Jahren als das absolute Maximum für die Speicherung in diesem Zusammenhang gelten sollte. Der EDSB gibt zu, dass in besonderen Fällen ein längerer Aufbewahrungszeitraum für die betroffene Person von Vorteil sein könnte. Aufbewahrungszeiträume für besondere medizinische Unterlagen sollten fallweise geprüft werden.³ Diese Aufbewahrungszeiträume sollten vor allem mit Blick auf die Art des Dokuments und die Notwendigkeit der Aufbewahrung der betreffenden Daten festgelegt werden.“

Der EDSB stellt jedoch fest, dass das Konsultationsverfahren bezüglich der spezifischen Aufbewahrungszeiträume für verschiedene medizinische Dokumente, das das Collège des Chefs d'administration am 11. Oktober 2010 dem EDSB im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung unterbreitet hat, noch anhängig ist. Der EDSB wird seinen Beschluss bezüglich der Konsultation bekannt geben. Sobald der entsprechende Beschluss gefasst wurde, wird das EP gebeten, die Aufbewahrungsfristen zu überprüfen.

2.5. Auskunftsrecht:

Der EDSB empfiehlt, die allgemeinen Informationen bezüglich der Invalidität, die im Intranet des EP aufgeführt sind, um Informationen bezüglich der Kontrolle des Fortbestehens der Invalidität sowie Links zu dem Beschluss über die ärztlichen Kontrolluntersuchungen und die Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu ergänzen. Zu den allgemeinen Informationen sollte eine aktuelle Beschreibung der Etappen des Verfahrens hinzugefügt werden, die die wesentlichen Punkte der Verarbeitung in angemessener Weise zusammenfasst. Zudem sollten die im Intranet des EP aufgeführten allgemeinen Informationen bezüglich der Erfassung der krankheitsbedingten Fehlzeiten um einen Link zu den allgemeinen Informationen bezüglich der Invalidität ergänzt werden.

Um die in der Meldung und der Datenschutzerklärung aufgeführten Informationen bezüglich des Rechts auf Auskunft und Berichtigung zu vervollständigen, empfiehlt der EDSB die Ergänzung zusätzlicher Informationen bezüglich der Auskunft über bzw. die Berichtigung von Akten, die beim ärztlichen Dienst oder der DEKF aufbewahrt werden, sowie von Informationen bezüglich der Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung. Zudem sollte in der Meldung darauf hingewiesen werden, dass jede Dienststelle dem Antrag auf Auskunft und Berichtigung nachkommt, sodass die betroffene Person sämtliche gesundheitsbezogenen Daten, die im Rahmen der zwei Elemente des Verfahrens verarbeitet werden, einsehen und berichtigen kann.

Die Datenschutzerklärung sollte den folgenden ergänzenden Hinweis enthalten: Die Aufbewahrung der medizinischen Daten, die in die medizinische Akte eingehen, erfolgt

³ Empfehlung des EDSB vom 26. Februar 2007, abgegeben auf Ersuchen des Collège des Chefs d'administration, Fall 2006-532. Siehe <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Supervision/Adminmeasures>.

im Einklang mit den Aufbewahrungsmodalitäten für medizinische Akten. Die betroffene Person muss außerdem über die Aufbewahrungszeiträume, wie sie in Artikel 12 des Beschlusses über die ärztlichen Kontrolluntersuchungen festgelegt sind, sowie die Aufbewahrungszeiträume für Daten im Zusammenhang mit den Kontrollen des Fortbestehens der Invalidität informiert werden.

Wie sich gezeigt hat, umfasst das Verfahren für die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Invalidität mehrere weitere eventuelle Datenübermittlungen, die über die in der Meldung und der Datenschutzerklärung genannten hinausgehen. Der EDSB empfiehlt die Ergänzung: - der AB/ADEB sowie des Präsidenten des Gerichtshofs als Empfänger der administrativen Daten im Zusammenhang mit der Anrufung eines IA, - des ärztlichen Dienstes, eines weiteren von der betroffenen Person benannten Arztes und des Gemeinschaftsrichters als Empfänger der Daten, die durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt sind, - sowie des Referats Personal- und Laufbahnverwaltung und des Referats Sozialversicherungen und Versorgungsbezüge als Empfänger des Beschlusses der AB.

Der EDSB empfiehlt, sämtliche vorstehend genannten Informationen sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung aufzuführen.

2.6. Sperrungs-, Löschungs- und Widerspruchsrecht:

Um die Informationen bezüglich des Rechts auf Löschung zu vervollständigen, sollte in der Meldung ergänzt werden, dass für den Fall, dass der Antrag auf Löschung als berechtigt eingestuft wird, die Löschung so schnell wie möglich vorgenommen wird.

2.7. Sicherheitsmaßnahmen:

[...]

3. Schlussfolgerungen

In Anbetracht des Vorstehenden und auf Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht („*accountability*“) erwartet der EDSB, dass das EP die oben genannten Empfehlungen umsetzt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme hat das EP im Hinblick auf die allgemeinen Informationen und die Vertraulichkeit der Verarbeitung:

- die allgemeinen Informationen bezüglich der Invalidität, die im Intranet des EP aufgeführt sind, um Informationen bezüglich der Kontrolle des Fortbestehens der Invalidität sowie Links zu dem Beschluss über die ärztlichen Kontrolluntersuchungen und die Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu ergänzen;

[...].

Die Datenschutzerklärung ist wie folgt zu vervollständigen:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlage;
- Ergänzung zusätzlicher Informationen bezüglich der Auskunft über bzw. die Berichtigung von Akten, die beim ärztlichen Dienst oder der DEKF aufbewahrt

werden, sowie von Informationen bezüglich der Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung;

- Angabe der Dauer der Aufbewahrung der Dokumente, die im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Invalidität und der Kontrollen des Fortbestehens der Invalidität angefertigt werden;
- Ergänzung der verschiedenen personenbezogenen Daten und der verschiedenen fehlenden Empfänger.

Die Meldung ist in gleicher Weise wie die Datenschutzerklärung zu vervollständigen. [...]

Der EDSB bittet darum, ihm innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, welche Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Kopie: [...], DSB – EP